

# Landesgesetzblatt

**Jahrgang 2017**
**Ausgegeben am 4. Dezember 2017**
**103. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993**
**103. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. November 2017, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 106/2016, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 4 „Wärmeschutz“.
2. Im § 1 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1993“ durch das Datum „1. November 2006“ ersetzt.
3. § 4 lautet:

### „§4

#### Wärmeschutz

(1) Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden dürfen nur erfolgen, wenn die gesamte Bauausführung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; insbesondere muss ein ausreichender Wärmeschutz vorgesehen sein.

(2) Ein ausreichender Wärmeschutz liegt vor, wenn die wärmetechnischen Mindestanforderungen (Höchstwerte) über den Heizenergiebedarf ( $HWB_{Ref,RK}$ ) oder den Gesamtenergie-Effizienz-Faktor ( $f_{GEE}$ ) gemäß der folgenden Tabelle eingehalten werden:

Neubau <sup>(1)</sup>	$HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m <sup>2</sup> a	$f_{GEE}$	$HWB_{max,Ref,RK}$ in kWh/m <sup>2</sup> a <sup>(2)</sup>
bis 31.12.2018	14 x (1 + 3,0 / $\ell c$ )	[-]	47,6
	<b>oder</b>		
ab 01.01.2019	16 x (1 + 3,0 / $\ell c$ )	0,85	54,4
	<b>oder</b>		
ab 01.01.2021	12 x (1 + 3,0 / $\ell c$ )	[-]	[-]
	<b>oder</b>		
ab 01.01.2021	10 x (1 + 3,0 / $\ell c$ )	[-]	[-]
	<b>oder</b>		
	16 x (1 + 3,0 / $\ell c$ )	0,75	54,4

Fußnote <sup>(1)</sup> Beim Neubau gilt der  $HWB_{max,Ref,RK}$  nicht für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von weniger als 100 m<sup>2</sup>

Fußnote <sup>(2)</sup> Wird kein Grenzwert gefordert, so darf der nachgewiesene Höchstwert nicht über den Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015) liegen.

(3) Der Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen (Höchstwerte) gemäß Abs. 2 ist durch Vorlage eines Energieausweises auf Basis der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015) samt Anhang und elektronischer eindeutiger Datenbankkennung (ZEUS-ID) zu erbringen.

(4) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie die Durchführung einer bautechnischen Energieberatung ist im Rahmen der Eigenheimförderungen die Bestätigung einer von der mit der Energietechnik befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anerkannten Einrichtung vorzulegen.

(5) Die wärmetechnischen Mindestanforderungen gemäß der Tabelle nach Abs. 2 gelten auch im Rahmen der Förderung von umfassenden Sanierungen im Falle der Schaffung von neuem Wohnraum für Objekte, bei denen dies wirtschaftlich vertretbar ist. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Abweichungen von den Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 sind bei Revitalisierungsmaßnahmen (Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen durch Einbau in bestehenden Gebäuden oder durch Umbau bestehender Gebäude) in vertretbarem Ausmaß zulässig.

(7) Die Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und von Wohnheimen darf nur erfolgen und die Zustimmung zur Errichtung von Eigentumswohnungen (§ 22 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993) darf nur erteilt werden, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. ab 10 geförderten Wohneinheiten während der gesamten Förderungslaufzeit eine Energiebuchhaltung zu führen, aus der der tatsächliche Energieverbrauch hervorgeht,
2. nach der ersten Heizperiode im Anlassfall das geförderte Objekt einer thermographischen Prüfung zu unterziehen,
3. bei Holzbauten in Leichtbauweise einen Luftdichtheitsnachweis vorzulegen.

(8) Förderungen gemäß den §§ 14 und 15a dürfen nur erfolgen, wenn folgende wärmetechnische Höchstwerte gemäß der folgenden Tabelle nicht überschritten werden:

	<b>HWB<sub>Ref,RK</sub> in kWh/m<sup>2</sup>a</b>	<b>f<sub>GEE</sub></b>
<b>bis 31.12.2018</b>	21 x (1 + 2,5 / ℓc)	[-]
	<b>oder</b>	
	25 x (1 + 2,5 / ℓc)	1,05
<b>ab 01.01.2019</b>	19 x (1 + 2,5 / ℓc)	[-]
	<b>oder</b>	
	25 x (1 + 2,5 / ℓc)	1,00
<b>ab 01.01.2021</b>	17 x (1 + 2,5 / ℓc)	[-]
	<b>oder</b>	
	25 x (1 + 2,5 / ℓc)	0,95

(9) Der Nachweis der Einhaltung der Höchstwerte gemäß Abs. 8 ist durch Vorlage eines Energieausweises auf Basis der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015) samt Anhang und elektronischer eindeutiger Datenbankkennung (ZEUS-ID) zu erbringen.

(10) Können die Höchstwerte gemäß der Tabelle nach Abs. 8 nicht eingehalten werden, ist eine Förderung gemäß § 15a auch zulässig, wenn ein um mindestens 40 % verbesserter Heizwärmebedarf (HWB) gegenüber dem Ausgangs-HWB-Wert nachgewiesen wird und jedenfalls die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile gemäß Abs. 12 eingehalten werden.

(11) Ausgenommen von den Vorgaben nach Abs. 8 sind baukulturell wertvolle Gebäude. Bei derartigen Gebäuden ist jedenfalls eine HWB-Einsparung von mindestens 30 % anzustreben.

(12) Förderungen gemäß § 15 an der thermischen Gebäudehülle dürfen nur erfolgen, wenn die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015), Tabelle Pkt. 4.4.1, um mindestens 12 % unterschritten werden. Abweichend dazu werden für folgende Bauteile die energetischen Mindeststandards (U-Wert-Vorgaben) wie folgt festgelegt:

1. Außenwände	0,25 W/m <sup>2</sup> K
---------------	-------------------------

2. Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/m <sup>2</sup> K
--	-------------------------

(13) Ausgenommen von den Vorgaben nach Abs. 12 sind baukulturell wertvolle Gebäude.“

4. § 5 lautet:

### „§ 5

#### **Energieversorgung geförderter Gebäude**

(1) Die Energieversorgung geförderter Gebäude hat in Übereinstimmung mit der Energiestrategie des Landes Steiermark zu erfolgen.

(2) Die Raumwärmeversorgung mit elektrischen Widerstandsheizungen ist – ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen – unzulässig.

(3) Bei der Förderung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen, Eigenheimen in Gruppen, bei umfassenden Sanierungen, Assanierungen und Wohnbauschek-Bauvorhaben ist betreffend die Energieversorgung dieser Gebäude gemäß Abs. 1 ein Gutachten der mit der Energietechnik befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einzuholen.

(4) Bei der Neuerrichtung von Gebäuden gemäß dem II. und III. Hauptstück des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 sind Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme, ausgenommen in besonders begründeten Fällen, als hocheffiziente alternative Energiesysteme auszuführen.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind:

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme, die auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren sind;
2. Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40° C beträgt; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren;
5. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in Z 2, 3 bzw. Z 4 angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Abweichend davon kann in Ausnahmefällen nach erfolgter Alternativenprüfung auch ein Erdgas-Brennwert-System in Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) oder gleichwertigen Maßnahmen vor Ort vorgesehen werden. Der Anteil der Erträge aus erneuerbaren Energieträgern soll dabei optimiert werden.

(5) Die optimale Energieeffizienz des gesamten Wärmeversorgungssystems für Heizung- und Warmwasser (Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeabgabe) muss nachweislich gewährleistet werden können.

(6) Bei der Sanierung von Heizungsanlagen bzw. dem Austausch von Wärmebereitstellungssystemen einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, sind hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinne des Abs. 4 einzusetzen.

(7) Abweichend von Abs. 6 können Förderungen beim Austausch alter Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe gegen Erdgas-Brennwertsysteme gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. bei einer Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik),
2. bei Vorlage eines Energieausweises gemäß § 81 Steiermärkisches Baugesetz,
3. bei Nichtbestehen von Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder wenn aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich ist.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

5. Im § 7a lautet die erste Klammerwortfolge:

„(z. B. Einhaltung der Vorgaben gemäß der Tabelle nach § 4 Abs. 2, die ab 01.01.2021 gelten, bereits vor diesem Zeitpunkt)“.

6. § 8 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. bei Einhaltung der Vorgaben gemäß der Tabelle nach § 4 Abs. 2, die ab 01.01.2021 gelten, bereits vor diesem Zeitpunkt oder bei Holzkonstruktionen um € 2.000,--.“

7. § 14 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich bei Einhaltung der Vorgaben gemäß der Tabelle nach § 4 Abs. 8, die ab 01.01.2021 gelten, bereits vor diesem Zeitpunkt um Euro 70,-- je Quadratmeter.“

## Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **5. Dezember 2017**, in Kraft.

(2) Artikel 1 Z 1 sowie Artikel 1 Z 3 bis 7 sind auf Förderungsansuchen an die Landesregierung anzuwenden, die nach dem 31.3.2018 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht werden. Für Förderungen gemäß § 8 sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden, wenn die bautechnische Energieberatung nach dem 31.3.2018 durchgeführt worden ist. Für Förderungen gemäß den §§ 15 und 15 a sind die Bestimmungen dieser Verordnung für Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30.09.2018 ausgestellt worden sind.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**